

B. Einkünfte der Zwischengesellschaft

(bei Einkünften mit Kapitalanlagecharakter bitte zusätzlich Anlage AST 1 B-1 Abschnitt C ausfüllen).

1. Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft

- Land- und Forstwirtschaft Gewerbliche Herstellung und Verarbeitung Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen Handel
- Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern Vermietung und Verpachtung von Grundstücken / beweglichen Sachen Verwaltung
- Kapitalanlage Finanzierung Sonstige Dienstleistungen Holding Sonstiges

2. Beteiligung an einer Gesellschaft i. S. d. § 16 des REIT-Gesetzes

Die Gesellschaft ist beteiligt an einer Gesellschaft i. S. d. § 16 des REIT-Gesetzes.

3. Gewinn der Zwischengesellschaft nach ausländischem Handelsrecht Steuerrecht

Währung	
---------	--

4. Die Einkünfte, für die die Gesellschaft Zwischengesellschaft ist (Einkünfte aus passivem Erwerb) ⁶⁾, ermittelt nach deutschem Steuerrecht, betragen nach den beigefügten Unterlagen und

- der Anlage ASt 1 B-1 Abschnitt A (für Gesellschaften mit gemischten Einkünften)
- der Anlage ASt 1 B-1 Abschnitt C (für Zwischengesellschaften mit Einkünften mit Kapitalanlagecharakter)

Währung		€
umgerechnet zum Kurs von _____ am _____		

Nummer 5 entfällt, wenn die Anlage ASt 1 B-1 Abschnitt A und B ausgefüllt werden muss

5. Die Einkünfte lt. Zeile 24 sind mit Ertragsteuern belastet ⁶⁾ i. H. v. ⁷⁾

Währung	
---------	--

Diese Steuern sind im Wege der Anrechnung gekürzt um **Steuern** i. H. v. ⁷⁾

Währung		+
---------	--	---

Ansprüche i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 AStG ⁸⁾

Währung		-
---------	--	---

Summe

Währung	
---------	--

Summe der Steuern lt. Zeile 28 umgerechnet zu dem in Zeile 24 angegebenen Kurs

€

C. Angaben zu den Ausschüttungen⁹⁾, Veräußerungsgewinnen und Hinzurechnungsbeträgen (§ 3 Nr. 41 EStG) ^{2) 3)}

Die Zwischengesellschaft hat an unbeschränkt / erweitert beschränkt steuerpflichtige Beteiligte ausgeschüttet.

Für diese Ausschüttungen wird die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht.

Empfänger	Nr. d. Bet. lt. ASt-FB	Tag der Ausschüttung	Betrag in ausländ. Währung	Umrechnungskurs	am	Betrag €

Summe:

Folgende unbeschränkt und erweitert beschränkt steuerpflichtige Beteiligte haben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an der Zwischengesellschaft oder aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals erzielt. Für diese Gewinne wird die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht.

Beteiligte	Nr. d. Bet. lt. ASt-FB	Zeitpunkt der Realisierung	Betrag in ausländ. Währung	Umrechnungskurs	am	Betrag €

Summe:

Betrag €

Summe der Beträge lt. Zeilen 31 und 33

Summe der Beträge lt. Zeilen 44 und 45 Spalte 2 der Anlage ASt 1, 2, 3 B

Höchstbetrag für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41 EStG (einzutragen ist der niedrigere Betrag aus Zeile 34 oder 35)

Summe der verbleibenden Hinzurechnungsbeträge am Ende des laufenden Feststellungsjahres lt. Zeile 46 Spalte 2 der Anlage ASt 1, 2, 3 B

D. Angaben zu den entrichteten Steuern ³⁾						Zeile
Die ausländische Gesellschaft hat im maßgebenden Jahr auf Einkünfte, die nach § 7 Abs. 1 AStG steuerpflichtig sind, entrichtet						€
Steuern vom Einkommen und Vermögen, _____ Währung umgerechnet nach dem Kurs am Tag der Zahlung ^{2) 7)} (Im Zeitpunkt des Zuflusses der Einkünfte noch nicht entrichtete Steuern können erst im Jahr ihrer Entrichtung abgezogen werden – § 10 Abs. 1 Satz 2 AStG.)						41
Ansprüche i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 AStG ⁸⁾						42
Summe						43
Steuern von den nach § 3 Nr. 41 EStG befreiten Gewinnausschüttungen						44
Die Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage ASt-FB beantragen die Anrechnung der Steuern nach § 12 Abs. 3 AStG i. V. m. § 34c Abs. 1 EStG und § 26 Abs. 1 KStG.						45
Die Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage ASt-FB beantragen den Abzug der Steuern nach § 12 Abs. 3 AStG i. V. m. § 34c Abs. 2 EStG und § 26 Abs. 6 KStG.						46
E. Angaben zu nachgeschalteten Zwischengesellschaften (§ 14 AStG)						47
Die Zwischengesellschaft war im maßgebenden Wirtschaftsjahr (Zeile 7) an folgenden ausländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (Untergesellschaften) beteiligt, die niedrig besteuerte Einkünfte aus passivem Erwerb hatten:						
Lfd. Nr.	Firma, Rechtsform, Sitz	Feststellungsfinanzamt und Steuernummer der Untergesellschaft (§ 18 AStG)	Zurechnungsbetrag €	Anrechenbare Steuer nach § 12 AStG €	Zurechnungszeitpunkt	
1	2	3	4	5	6	
Summen						48
F. Angaben zur Verlustberücksichtigung ³⁾						€
1						2
Verbleibender Verlustabzug des letzten Feststellungsjahres						49
dazu: steuerlicher Verlust des laufenden Feststellungsjahres						50
dazu: Zurechnungsbeträge (§ 14 AStG)						51
ab: Verlustabzug im Feststellungsjahr						52
Zwischensumme						53
ab: Verlustrücktrag auf letztes Feststellungsjahr						54
Verbleibender Verlustabzug zum Ende des Feststellungsjahres						55
G. Weitere Angaben – Anträge						Betrag €
In den Einkünften aus passivem Erwerb lt. Zeile 24 sind Gewinne i. S. d. § 11 AStG enthalten, die aus nachgeschalteten Zwischengesellschaften mit Einkünften mit Kapitalanlagecharakter stammen						56
Im laufenden oder in den vorangegangenen sieben Jahren haben von dem Betrag in Zeile 56 der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen ²⁾						57
Vom Betrag in Zeile 57 sind						58
<input type="checkbox"/> keine Ausschüttungen erfolgt ²⁾						_____
<input type="checkbox"/> Ausschüttungen erfolgt i. H. v. ²⁾						
Zwischengesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens						59
Die Gesellschaft ist nach § 8 Abs. 2 AStG ²⁾						
<input type="checkbox"/> für ihre gesamten Einkünfte nicht Zwischengesellschaft.						
<input type="checkbox"/> teilweise nicht Zwischengesellschaft (zur Aufteilung der Einkünfte siehe Anlage ASt 1 B-1).						

Fußnoten siehe Seite 4.

	Zeile
H. Weitere Anlagen Beigefügt sind <input type="checkbox"/> Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, <input type="checkbox"/> Ausschüttungsbeschluss, <input type="checkbox"/> Unterlagen über Steuerbeträge, <input type="checkbox"/>	61 62
<input type="checkbox"/> Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als Bevollmächtigter i. S. d. § 80 AO ist bestellt:	63
<input type="checkbox"/> Zum Empfang von Schriftstücken als inländischer Empfangsbevollmächtigter i. S. d. § 123 AO ist bestellt:	64
<input type="checkbox"/> Zum Empfang von Schriftstücken als gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter i. S. d. § 183 AO ist bestellt (Hinweis: Es steht dem benannten Empfangsbevollmächtigten im Feststellungsverfahren grundsätzlich die ausschließliche Einspruchs- und Klagebefugnis zu; § 352 AO, § 48 FGO): Name, Anschrift, Telefonnummer	65
Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung und der Anlagen hat mitgewirkt: Name, Anschrift, Telefonnummer	66
Unterschrift Die mit der Feststellungserklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 18 des Außensteuer- gesetzes erhoben. Ort, Datum	67
Steuererklärungen müssen eigen- händig unterschrieben werden!	
Unterschriften aller Beteiligten, für die diese Erklärung abgegeben wird	

- 1) Der Hinzurechnungsbetrag gilt unmittelbar nach Ablauf des maßgebenden Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft als zugeflossen. Schemata zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Anwendung der §§ 7 bis 12 und 14 AStG siehe Anlage 3 zum BMF-Schreiben vom 14.05.2004, BStBl I 2004 Sondernummer 1 – Anwendungsschreiben zum AStG.
- 2) Bitte Nachweise und Unterlagen beifügen, ggf. Erläuterungen auf gesondertem Blatt.
- 3) Zu den Abschnitten C, D und F sind keine Angaben erforderlich, wenn der/die Feststellungsbeteiligte(n) geltend macht (machen), dass die Gesellschaft für ihre gesamten Einkünfte nach § 8 Abs. 2 AStG nicht Zwischengesellschaft ist (vgl. Zeile 59).
- 4) Ist an der Gesellschaft ein erweitert beschränkt Steuerpflichtiger i. S. d. § 2 AStG beteiligt, so ist zusätzlich die Anlage ASt 1 B-3 auszufüllen.
- 5) Bitte geben Sie alle Ihnen bekannten Beteiligten und deren Anteile einschließlich Ihrer eigenen an. Geben Sie bitte auch die Ihnen bekannten ausländischen Beteiligten, Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse während des Wirtschaftsjahres in der Zwischengesellschaft und den Zeitpunkt dieser Veränderungen an. Unbeschränkt Steuerpflichtige, die über eine Personengesellschaft beteiligt sind, die ihrerseits eine Beteiligung an der Zwischengesellschaft hält, gelten als unmittelbar an dieser Zwischengesellschaft beteiligt (§ 7 Abs. 3 AStG). Die Beteiligung am Gewinn ist nur anzugeben, wenn für die Gewinnverteilung nicht die Beteiligung am Nennkapital der Gesellschaft maßgebend ist oder die Gesellschaft kein Nennkapital hat. Im Fall mittelbarer Beteiligungen erläutern Sie bitte auf einem besonderen Blatt die Berechnung des Umfangs der Beteiligung an der Zwischengesellschaft. Verhältnisse i. S. d. § 7 Abs. 4 AStG sind ebenfalls anzugeben und als solche zu bezeichnen.
- 6) Sind an der Gesellschaft nur erweitert beschränkt Steuerpflichtige beteiligt, so sind nur die Einkünfte anzugeben, die keine ausländischen Einkünfte i. S. d. § 34d EStG sind, bzw. die auf diese Einkünfte entfallenden Steuern.
- 7) Bitte Unterlagen über diese Steuerbeträge beifügen, z. B. Steuerbescheide, Zahlungsbelege.
- 8) Gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen.
- 9) Die Ausschüttungen sind ohne Kürzung um Kapitalertragsteuern oder andere Steuern zu Lasten des Beteiligten anzugeben.
Es sind die Ausschüttungen der Zwischengesellschaft einzutragen, die in dem Kalenderjahr oder dem Wirtschaftsjahr der Beteiligten erfolgt sind, in dem der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 AStG beim Beteiligten anzusetzen ist. Gehört die Beteiligung an der Zwischengesellschaft zum Betriebsvermögen des Beteiligten, so ist auf einem besonderen Blatt das Wirtschaftsjahr des Betriebs, zu dem die Beteiligung gehört, anzugeben.